



TARIFRUNDE #CHEMIE22 BRÜCKEN BAUEN

Der russische Angriff auf die Ukraine mit all seinen Folgen hat die Rahmenbedingungen auch für Tarifverhandlungen von Grund auf verändert. Einerseits ist die Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung so groß wie seit Jahrzehnten nicht. Folgerichtig hat der Verband der Chemischen Industrie (VCI) seine Prognose für 2022 zurückgezogen. Andererseits sind explodierende Preise für Rohstoffe und Energie eine zusätzliche schwere Belastung für Unternehmen und Beschäftigte, die seit Kriegsbeginn voll durchschlägt. In dieser Gemengelage einen Tarifabschluss für 1.900 Unternehmen mit 580.000 Beschäftigten auszuhandeln, gleicht einem Drahtseilakt.

Krisengerechter Abschluss hat oberste Priorität

Die Chemie-Tarifrunde ist „die erste große Branchentarifrunde, in der sich der Zielkonflikt zwischen stark steigenden Verbraucherpreisen und den ökonomischen Folgen der Konfrontation mit Russland in ganzer Schärfe stellt“, schreibt die FAZ. Mit anderen Worten: Die Herausforderung, einen krisengerechten Abschluss zu verhandeln, ist riesengroß. Da ist es ein wichtiges Signal, dass IGBCE und Arbeitgeber schon seit der ersten bundesweiten Verhandlung Ende März gemeinsam an einer Lösung arbeiten. Wie die Arbeitgeber sieht auch die IGBCE klar und deutlich, dass „seit dem 24. Februar alles anders ist“, so Ralf Sikorski, Verhandlungsführer der Gewerkschaft, gegenüber dem Handelsblatt. Die IGBCE sei bereit, „eine Brücke zu bauen über das Tal der Unsicherheit.“

Dauerhafte Belastungen begrenzen

BAVC-Verhandlungsführer Hans Oberschulte wertet die Idee einer Brücke als Fortschritt für die Verhandlungen: „Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Eine Brücke wäre außergewöhnlich – sie trägt aber nur, wenn die Belastungen moderat und kalkulierbar sind. Im Kern geht es darum, wie wir dauerhafte Belastungen für die Unternehmen begrenzen und zugleich die Folgen der Inflation für die Beschäftigten dämpfen.“ Die Aufgabe für die nächste Verhandlungsrunde am 4. und 5. April in Wiesbaden ist damit klar: „Wir müssen austarieren, welche Belastungen wir den Unternehmen dauerhaft zumuten und welche nur temporär sein können.“

"AUßERGEWÖHNLICHE ZEITEN ERFORDERN AUßERGEWÖHNLICHE MAßNAHMEN."

Hans Oberschulte
BAVC-Verhandlungsführer

 **KONJUNKTUR: PROGNOSEN STÜRZEN AB**

Seite 2



 **CORONA: WELCHE REGELN JETZT GELTEN**

Seite 8



Quelle: Shutterstock 1559839682

FOLGEN DES UKRAINE-KRIEGES PROGNOSEN STÜRZEN AB

In den vergangenen Tagen haben die ersten Forschungsinstitute ihre Frühjahrsprognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland vorgelegt. Angesichts der extrem unsicheren Situation und der vielfach nur bis in den Februar (also vor Beginn der russischen Invasion) reichenden realwirtschaftlichen Daten haben die Forscher dabei zum Teil mit verschiedenen Szenarien gearbeitet.

IMK-Konjunkturampel springt auf „gelb-rot“

Das Forschungsinstitut IMK der Hans-Böckler-Stiftung hat seine Konjunkturampel auf „gelb-rot“ geschaltet. Die Wahrscheinlichkeit einer Rezession in Deutschland in den kommenden drei Monaten sehen die Wirtschaftsexperten des gewerkschaftsnahen Instituts nun bei fast 24 Prozent. Hinzu kommt die weiter gestiegene Unsicherheit.

Diese Einschätzung erfolgte dabei noch auf Basis der bis Ende Februar verfügbaren Daten. Mit Fortführung des Krieges im März, so die Forscher, sei es bereits zu weiteren realwirtschaftlichen Folgen gekommen, insbesondere zu Produktionsrückgängen aufgrund hoher Energiepreise und unterbrochener Lieferketten.

Zwei Szenarien des ifo-Instituts

Das ifo-Institut sieht die deutsche Konjunktur vor allem abhängig von der weiteren Entwicklung bei den Rohstoffpreisen, den Wirtschaftssanktionen gegen Russland und den Lieferengpässen bei Rohmaterialien und Vorprodukten.

In einem inzwischen positiven Szenario prognostizieren die Experten aus München, dass die Rohstoffpreise ihren Hochpunkt hinter sich gelassen haben und in den kommenden Monaten allmählich sinken. Im Einklang mit diesen Erwartungen dämpfen die Lieferengpässe und die Unsicherheit die deutsche Konjunktur dann auch nur vorübergehend. Danach wird die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr insgesamt noch um 3,1 Prozent wachsen können – vor wenigen Wochen hatte das Institut mit 3,7 Prozent gerechnet. Die Verbraucherpreise würden in diesem Fall im Durchschnitt 2022 um 5,1 Prozent steigen.

Im als „Alternativszenario“ beschriebenen Verlauf hingegen spitzt sich die Situation weiter zu. Die Energiepreise erreichen ihren Hochpunkt dann erst zur Jahresmitte. Danach beginnen sie zwar zu sinken, bleiben aber spürbar über den früheren Erwartungen. Bis Mitte des Jahres dämpft in diesem Fall zudem eine hohe wirtschaftspolitische Unsicherheit sowie eine weitere Verschärfung der Lieferengpässe die Entwicklung.

KONTAKT



LUTZ MÜHL

Geschäftsführer
Wirtschaft, Sozialpolitik

lutz.muehl@bavc.de

Dieses Szenario, das inzwischen leider das wahrscheinlichere sein dürfte, würde zu einem Wirtschaftswachstum von nur noch 2,2 Prozent in diesem Jahr führen. Das Niveau der Wirtschaftsleistungen vor der Corona-Krise würde damit in 2022 erneut verfehlt. Die Verbraucherpreise steigen dann um 6,1 Prozent im Jahresdurchschnitt.

VCI: Stimmung in der Chemie gekippt

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) hat vor wenigen Tagen seine im Dezember 2021 veröffentlichte Prognose für die chemisch-pharmazeutische Industrie angesichts des Krieges und seiner Folgen kassiert. Eine seriöse Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der Branche sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlicht nicht möglich. Die Hoffnungen in der Branche auf einen guten Geschäftsverlauf, so die Wirtschaftsexperten des Verbandes, haben mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine ein abruptes Ende gefunden. Die Erwartungen für die Geschäftsaussichten 2022 seien innerhalb weniger Wochen gekippt.

Sieben von zehn Unternehmen, so der VCI, berichten inzwischen über gravierende Probleme für ihr Geschäft durch die hohen Energiepreise. 85 Prozent geben an, dass sie steigende Produktions- und Beschaffungskosten entweder gar nicht oder nur zum Teil weitergeben können. Nach dieser aktuellen Umfrage des Verbandes gehen mit 54 Prozent nun mehr als die Hälfte seiner Mitgliedsunternehmen von einem Rückgang bei Produktion und Umsatz für das laufende Jahr 2022 aus – trotz des vielfach noch guten Starts im Januar und Februar.

Warnung vor Importstopp bei Gas

Mit eindringlichen Worten warnt der VCI vor den massiven Folgen eines Importstopps von russischem Erdgas für unsere Industrie, die aber nicht auf die Chemie beschränkt bleiben würden. „Tiefe Einschnitte in das Produktionsniveau der Branche wären nicht nur bei großen energieintensiven Unternehmen zu erwarten, sondern wären auch im Mittelstand und wohl über alle Sparten hinweg unvermeidlich. Über die Wertschöpfungsketten würde sich der Effekt auf die gesamte Industrie in Deutschland fortpflanzen.“

Zwei Entlastungspakete für die Bürger

Während die Industrie in eine unsichere Zukunft schaut, hat die Bundesregierung für den Bereich der privaten Haushalte inzwischen zwei umfangreiche Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der durch die Energiepreise völlig verzerrten Inflationsentwicklung werden damit für die Bürger deutlich abgemildert.

Alle Beschäftigten werden eine staatliche Energiepreis-Pauschale von 300 Euro über ihre Entgeltabrechnung ausgezahlt bekommen - in der Wirkung identisch mit einer Einmalzahlung des Arbeitgebers. Eltern erhalten zudem eine weitere Pauschalzahlung von 100 Euro je Kind mit dem Kindergeld ausgezahlt. Die Mineralölsteuer wird bis Ende Juni auf das europäische Mindestniveau gesenkt - ein Liter Benzin wird dadurch 30 Cent billiger, Diesel 14 Cent. Und auch der ÖPNV wird befristet deutlich verbilligt. Für Sozialleistungsempfänger gibt es ebenfalls Zuschüsse und Leistungsaufstockungen.

Beispielhaft gerechnet für einen Chemie-Beschäftigten in der Entgeltgruppe E4, verheiratet, 2 Kinder, bedeutet das eine Netto-Entlastung von fast 3 Prozent. Mit diesen Maßnahmen wird der Preissteigerung also dort die Spitze genommen, wo dies sinnvollerweise geschehen muss: über die staatliche Finanzpolitik. Tarifentgelte können sich so an einer ‚normalen Inflation‘ ohne Sondereffekte orientieren und der Beginn einer Lohn-Preis-Spirale kann verhindert werden.

Autor: Lutz Mühl

Die ausführliche Erläuterung, warum der VCI erstmals seit Jahrzehnten keine Prognose für die Entwicklung der Branche abgibt, finden Sie unter:

www.vci.de



Quelle: Shutterstock 1614070141

EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE HÄRTERE GANGART

Nach monatelangen kontroversen Diskussionen innerhalb der EU-Kommission hat diese Ende Februar nun ihren Vorschlag für eine europäische Lieferkettensrichtlinie vorgelegt.

Die so genannte Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie soll Unternehmen dazu verpflichten, die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang ihrer Wertschöpfungsketten zu überprüfen und Verstößen Einhalt zu gebieten. Die EU-Mitgliedstaaten und das EU-Parlament müssen nun über den Vorschlag beraten. Sollten sie sich eng an der Vorlage der EU-Kommission orientieren, würde das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in vielerlei Hinsicht verschärft werden.

Mittelstand im Anwendungsbereich

Anders als das deutsche Gesetz, das sich auf Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten beschränkt, soll die EU-Richtlinie den Mittelstand verstärkt in den Fokus nehmen. Es sollen alle EU-Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Millionen Euro weltweit in den Anwendungsbereich fallen. Außerdem soll die Richtlinie auch für Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten und mehr als 40 Millionen Euro weltweitem Nettoumsatz gelten, wenn sie in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind. Dazu gehören die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, die Herstellung von metallischen und nicht-metallischen Grundstoffen sowie der Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grundstoffen und Zwischenprodukten einschließlich Chemikalien. Zu diesen beiden Gruppen von Unternehmen sollen unter gewissen Voraussetzungen auch Unternehmen aus Drittstaaten gehören.

Die für den persönlichen Anwendungsbereich gewählten Schwellenwerte sind aus unserer Sicht zu niedrig angesetzt. Die Richtlinie sollte nur für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten gelten, um den Mittelstand weniger zu belasten. Positiv werten wir hingegen die Einbeziehung von Unternehmen aus Drittstaaten.

Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette

Die Sorgfaltspflichten sollen für Menschenrechte und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich, in Tochtergesellschaften und auf Ebene der etablierten direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette gelten. Dies bedeutet, dass nicht nur alle Lieferanten (upstream), sondern auch alle Kunden bis zur Entsorgung des Produktes (downstream) überprüft werden müssten. Die Sorgfaltspflichten umfassen die Ermittlung bestehender und potenzieller negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt.

KONTAKT



ELISA HENSEL

Leiterin Europabüro

elisa.hensel@bavc.de

Diese soll das Unternehmen vermeiden oder minimieren bzw. bestehende negative Auswirkungen beenden. Dazu gehört ein Beschwerdemechanismus, den auch Gewerkschaften oder zivilgesellschaftliche Organisationen nutzen können. Die Maßnahmen sollen regelmäßig überwacht und veröffentlicht werden.

Damit auch mittelständische Unternehmen die Anforderungen erfüllen können, plädieren wir dafür, die Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Zulieferer (Tier 1) zu begrenzen. Denn häufig fehlen nicht nur die personellen Ressourcen, sondern auch die technischen Möglichkeiten, um über die eigenen Vertragsbeziehungen hinaus sämtliche Glieder der Wertschöpfungskette zu analysieren. Hinzu kommt, dass größere Unternehmen mitunter bis zu 100.000 unmittelbare Zulieferer haben. Außerhalb der direkten Geschäftsbeziehungen können Pflichten für Unternehmen daher nur bei einem eigenen Verursachungsbeitrag zu einer Menschenrechtsverletzung in Betracht kommen.

Zivilrechtliche Haftung

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass Unternehmen bei Verstößen gegen ihre Sorgfaltspflichten stets haften, sofern der Schaden aus einer Handlung eines direkten Geschäftspartners entstammt. Bei Schäden durch indirekte Geschäftspartner soll es ausreichen, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

Unternehmen sollten aber nur dann haften, wenn sie den Schaden selbst verursacht haben. Europäische Unternehmen verfügen in den seltensten Fällen über einen globalen Einflussbereich, der es ihnen erlauben würde, weltweit europäische Standards durchzusetzen. Somit könnten sie auf Schadensersatz haften, ohne die Möglichkeit zu haben, die Situation überhaupt zu verändern. Auch Sanktionen dürfen nur in Betracht kommen, wenn ein vorwerfbares Verhalten des Unternehmens selbst vorliegt, das über den Vertragsschluss mit dem Geschäftspartner hinausgeht. Wenn Unternehmen keinen Einfluss auf den Geschäftspartner haben, kann in aller Regel auch kein vorwerfbares Verhalten vorliegen.

Level Playing Field statt Flickenteppich

Aktuell ist der Richtlinienentwurf in vielerlei Hinsicht zu vage formuliert und lässt den Mitgliedstaaten zu viel Spielraum in der nationalen Umsetzung. Wenn die Richtlinie 27-mal völlig unterschiedlich umgesetzt wird, stehen die Unternehmen vor demselben Flickenteppich wie heute. Die Richtlinie sollte daher weniger Interpretationsspielraum lassen, damit die Unternehmen am Ende nicht viele verschiedene Gesetze erfüllen müssen.

Zudem muss die Richtlinie konkreter darauf eingehen, wie die EU bzw. die Mitgliedstaaten Unternehmen wirksam unterstützen werden. Umsetzungshilfen für Unternehmen sollten auf europäischer Ebene bereitgestellt werden. Dazu zählen eine anonyme und rechtsverbindliche Beratung sowie ein zentrales europäisches Informationsportal, das den Unternehmen Hilfestellungen und Informationen über die Umsetzung in den Mitgliedstaaten bietet.

Branchenstandards fördern und anerkennen

Die Unternehmen können laut Richtlinienvorschlag Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen nutzen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen. Auch hier besteht noch mehr Potenzial, einen Anreiz für das Bündeln von Branchen-Knowhow zu schaffen und den Ansatz „Befähigung statt Rückzug“ zu stärken. Sofern Branchenstandards, die in Multi-Stakeholder-Prozessen erarbeitet wurden, angewandt werden, sollte dies im Rahmen der Sorgfaltspflichten oder im Rahmen der Sanktionsregelungen berücksichtigt werden, zum Beispiel mit Safe-Harbor-Regelungen.

Autorin: Elisa Hensel



„Es ist gut, dass die EU die digitale und die ökologische Transformation unterstützt und zudem die Schaffung von fairen und nachhaltigen globalen Regeln für den Welthandel vorantreibt. Allerdings sollte das EULieferkettengesetz umgesetzt werden, ohne den Unternehmen unnötige Bürokratie und Haftungsrisiken aufzubürden. Letztlich ist die Durchsetzung von Menschenrechten und die Einhaltung von Umweltstandards eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sowohl Politik als auch Wirtschaft verantwortungsvoll lösen müssen.“

Quelle: Shutterstock 766488223

SOZIALWAHL 2023

MITSPRACHE UND MITGESTALTUNG

Die Sozialwahlen bilden das Kernstück der Demokratie in der Sozialversicherung. 2023 finden sie nach sechs Jahren erneut statt. Im Rahmen der Sozialwahlen werden die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherungsträger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung gewählt.

Nach der Bundestags- und der Europawahl sind sie mit mehr als 51 Millionen Wahlberechtigten die drittgrößte Wahl in Deutschland. Die Versicherten und Arbeitgeber erhalten so weitgehende Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Arbeit der Sozialversicherungsträger etwa im Bereich der Finanzen, Prävention, Rehabilitation, Personal und Organisation.

Welche Gremien gewählt werden

Gewählt werden die Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Vertreterversammlung bei der Renten- und Unfallversicherung. Diese entscheiden unter anderem über den Haushalt und über die Gestaltung neuer Leistungen, sie berufen zudem den Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Die Selbstverwaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung setzt zum Beispiel Unfallverhütungsvorschriften oder Gefahrtarife fest. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird darüber entschieden, welche Präventions- oder Reha-Maßnahmen gefördert oder übernommen werden.

Diese Gremien sind paritätisch besetzt: Sie bestehen aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten sowie der Arbeitgeber. So ist sichergestellt, dass die Interessen beider Seiten angemessen berücksichtigt und Entscheidungen im Konsens getroffen werden. Jede Gruppe - also Versicherte oder Arbeitgeber - bestimmt ihre Vertreterinnen und Vertreter in einer eigenen Wahl.

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen

Durch neue gesetzliche Rahmenbedingungen sind die Sozialversicherungswahlen modernisiert und die Selbstverwaltung gestärkt worden. So besteht ein ausdrücklicher Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an den Sitzungen sowie ein neuer Anspruch auf Fortbildung. Der Zugang der Vorschlagslisten zu den Gremien und Wahlen wird erleichtert. Die neue Pflicht zur Dokumentation des Listenaufstellungsverfahrens sorgt für mehr Transparenz bei Arbeitgebern und Versicherten.

Um den Anteil von Frauen in den Vertreterversammlungen und Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger zu erhöhen, sollen Frauen und Männer bei der Aufstellung einer Vorschlagsliste künftig je zu mindestens 40 Prozent berücksichtigt werden. In den entsprechenden Organen der Krankenkassen gilt diese Quote bereits verpflichtend.

KONTAKT



CHRISTIANE DEBLER

Stellvertretende Geschäftsführerin
Soziale Sicherung, Sozialrecht

christiane.debler@bavc.de



JOHANNA SCHÖNROK-KUCZYNSKI

Demografie- und Gesundheitsmanagement,
Arbeits- und Gesundheitsschutz

johanna.schoenrok-kuczynski@bavc.de

Wählen darf auf der Seite der Versicherten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und Beiträge zahlt. Die Versicherten können bei den Trägern wählen, bei denen sie versichert sind.

Gremien für die Chemie-Branche

Der BAVC als Listenträger führt die Vorschläge für die Vertreterversammlung und den Vorstand der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) sowie – gemeinsam mit dem Handelsverband des Einzelhandels (HDE) – die Vorschläge für eine Arbeitgeberliste im Verwaltungsrat der Krankenkasse DAK Gesundheit zusammen.

- Ⓒ Die Vertreterversammlung der BG RCI besteht auf Arbeitgeberseite aus 30 ordentlichen Mitgliedern – davon 15 für die Chemie-Branche unter Berücksichtigung der verschiedenen Größen der vertretenen Branchen in der BG RCI.
- Ⓒ Der Vorstand der BG RCI, der von der Vertreterversammlung gewählt wird, besteht zukünftig auf Arbeitgeberseite aus 11 ordentlichen Mitgliedern, 11 ersten Stellvertretern sowie 11 zweiten Stellvertretern – davon jeweils 5 für die Chemie-Branche. Gegenüber der jetzigen Legislaturperiode wird der Vorstand dabei von 20 auf 11 Mitglieder reduziert.
- Ⓒ Der Verwaltungsrat der DAK Gesundheit setzt sich aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern (28 Versicherten- und 2 Arbeitgebervertretern – davon 1 für die Chemie-Branche) zusammen.

Ablauf und Fristen für die Sozialwahlen

Vorschläge für die Listenerstellung sammelt der BAVC bis zum 31. Mai 2022. Die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Arbeitgebervertreterin oder -vertreter müssen dabei am Stichtag 1. April 2022 vorliegen. Zunächst sind die gesetzlichen Vorgaben wie Arbeitgeberzugehörigkeit und Geschlecht entscheidend. Weitere Aspekte, die der BAVC für eine ausgewogene Listenaufstellung heranziehen wird, sind unter anderem die regionale Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens, ob die Person aktiv im Erwerbsleben ist und ob Vorerfahrungen in der Selbstverwaltung oder fachliche Spezialkenntnisse vorliegen.

Bis spätestens 17. November 2022 müssen die Vorschlagslisten beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht sein. Finden Friedenswahlen statt (das heißt keine Wahlhandlungen), weil nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder die Wahlvorschläge insgesamt nicht mehr Bewerber aufweisen als Plätze zu vergeben sind, gilt der vorliegende Wahlvorschlag automatisch als gewählt. In diesem Fall gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis am 13. Februar 2023 öffentlich bekannt. Das endgültige Wahlergebnis wird bis Ende Oktober 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgestellt.

Persönlicher Nutzen der Mitarbeit in der Selbstverwaltung

Das Engagement in der Selbstverwaltung bietet Unternehmen die Chance, Entscheidungen, die sie unmittelbar berühren, eigenverantwortlich mitzugestalten. Es besteht außerdem die Option, sich in Ausschüssen der Gremien zu engagieren.

Unternehmensrelevante Themen werden dort mit Experten besprochen. Die Mitglieder können ihre berufliche Expertise in die Beratungen einbringen. So übernimmt der Einzelne gesamtgesellschaftliche Verantwortung (Praxisnähe, Effizienz, Finanzierbarkeit; Gestaltung des Versorgungsgeschehens). Darüber hinaus sind die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter über sozialpolitische Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene aktuell informiert.

Autorinnen: Christiane Debler, Johanna Schönrok-Kuczynski

Wenn Sie sich durch die vielfältigen Möglichkeiten der Mitarbeit in der Selbstverwaltung angesprochen fühlen und Sie bereit sind, die erforderliche Zeit und das Engagement einzubringen, wenden Sie sich bitte an Christiane Debler oder Johanna Schönrok-Kuczynski, die auch für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

WELCHE REGELN JETZT GELTEN

Mit Ablauf des 19. März 2022 ist die Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ausgelaufen. Die Unternehmen der Chemie-Branche werden aber weiterhin einen hohen Infektionsschutz an den Arbeitsplätzen sicherstellen, um Infektionsketten im Unternehmen zu unterbrechen.

Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz

Die verbindlichen Vorgaben zu 3G am Arbeitsplatz und die Pflicht zum Homeoffice sind weggefallen. Nach der Neuregelung sind Schutzmaßnahmen im öffentlichen Leben wie die Maskenpflicht in bestimmten Einrichtungen und in Verkehrsmitteln sowie eine Testpflicht zum Beispiel in Schulen weiterhin möglich.

Darüber hinaus können die Länder in lokal begrenzten bedrohlichen Infektionslagen („Hotspots“) weitergehende Schutzmaßnahmen erlassen. Dazu zählen Maskenpflichten, Abstandsgebote im öffentlichen Raum, die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (2G, 3G) in medizinischen Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften sowie in Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr und die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten. Das neue Infektionsschutzgesetz gilt bis zum 23. September 2022. Eine Verlängerungsmöglichkeit durch einfachen Bundestagsbeschluss besteht nicht.

Neuregelungen in der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die Ableitung der Basisschutzmaßnahmen für den Betrieb durch den Arbeitgeber basiert nun auf der Gefährdungsbeurteilung und dem regionalen Infektionsgeschehen sowie auf den tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren. Insbesondere die folgenden möglichen Maßnahmen stehen dem Arbeitgeber zur Verfügung:

- 📍 Angebot eines wöchentlichen, kostenfreien Corona-Tests an Beschäftigte, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.
- 📍 Reduzierung betriebsbedingter Kontakte, z.B. durch Vermeidung oder Einschränkung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen wo möglich. Hier ist auch zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.
- 📍 Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder geeigneter Atemschutzmasken.

Die Maßnahmen sind in einem Hygienekonzept festzuhalten, welches den Beschäftigten in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen ist. Festgelegte Maßnahmen gelten zudem während der Pausenzeit und in den Pausenbereichen.

Weiterhin muss der Arbeitgeber den Beschäftigten ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen; er muss sie auch über eine Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 aufklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informieren. Die geänderte Verordnung ist am 20. März in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 25. Mai 2022.

Autorin: Johanna Schönrok-Kuczynski

📞 KONTAKT



JOHANNA SCHÖNROK-KUCZYNSKI

Demografie- und Gesundheitsmanagement,
Arbeits- und Gesundheitsschutz

johanna.schoenrok-kuczynski@bavc.de